

Wie ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht für Schüler und Lehrkräfte zu verstehen? Welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen haben die Vorgaben des Schulministeriums?

Mit Stand vom Oktober 2020 gibt es zwei Dokumente, in welchen sich konkrete Hinweise finden.

1. Faktenblatt **Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021**<sup>1</sup> vom 03.08.2020
2. **Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**<sup>2</sup> vom 02.10.2020

Das Faktenblatt nimmt bei seiner Entstehung Bezug auf den Entwurf zur Neufassung der Verordnung<sup>3</sup> und ist an einigen Stellen etwas ausführlicher bzw. konkreter formuliert. Es macht von daher Sinn, beide Dokumente gemeinsam zu betrachten, bzw. das Faktenblatt zur Interpretation der mittlerweile verabschiedeten Verordnung hinzuzuziehen.

In der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** wird Distanzunterricht definiert als

“Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden”

Distanzunterricht ist verpflichtend für Schüler und Lehrkräfte

In der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** heißt es unter §2 Abs. 2:

“Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.”

Daraus ergibt sich, dass der Distanzunterricht ganz oder in Teilen an die Stelle von Präsenzunterricht treten kann, wenn die Schule Präsenzunterricht unter Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes oder weil keine oder nicht ausreichend Lehrkräfte dafür zur Verfügung stehen, nicht oder nur teilweise erteilen kann. Die Formulierung ist dabei sehr

---

<sup>1</sup>Faktenblatt angepasster Schulbetrieb in Corona-Zeiten." 3 Aug. 2020, <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%202021.pdf>. Accessed 5 Sep. 2020.

<sup>2</sup> Zu BASS 12-05, <https://bass.schul-welt.de/19272.htm> Accessed 20 Oct. 2020.

<sup>3</sup> "geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der ...." [https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30.\\_Juni-2020.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30._Juni-2020.pdf). Accessed 20 Oct. 2020.

eindeutig. Falls die beschriebenen Bedingungen eintreten, stellt Distanzunterricht den Regelfall dar, je nach Situation komplett oder teilweise.

Entsprechend sind auch Schüler wie Lehrkräfte zur Teilnahme bzw. zum Distanzunterricht verpflichtet, und es heißt in §2 Abs. 2 Satz 2

“Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.”

Für Schüler gibt das Faktenblatt entsprechend vor:

“Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.”

**Die Teilnahme am Distanzunterricht ist verpflichtend für Schüler. Damit ist auch automatisch die Erteilung von Distanzunterricht verpflichtend für Lehrkräfte.**

Die entscheidende Frage ist nun, ob es auch Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Form des Distanzunterrichts gibt. Müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte beispielsweise Videokonferenzplattformen nutzen, um ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am bzw. Erteilung von Distanzunterricht nachkommen können?

Technische und organisatorische Voraussetzungen des Distanzunterrichts

Digitaler Distanzunterricht setzt eine technische Ausstattung der Beteiligten voraus. Dazu gehören:

1. **digitale Endgeräte bzw. Zugangsgereäte**, die dem Stand der Technik entsprechen. Dazu gehören Tablet, Notebook, Laptop und Computer. Ein Smartphone ist bedingt durch die geringe Bildschirmgröße weniger geeignet.
2. eine **ausreichende Internetanbindung** über einen Anschluss zu Hause, in der Schule oder einen Mobilzugang.
3. **Plattformen, Software, Apps** - über die der digitale Distanzunterricht organisiert und durchgeführt werden kann. Dazu gehören Videokonferenzplattformen, Messenger, LMS, Cloud Speicher, Arbeitsplattformen, ...

In der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** heißt es unter §3 Abs. 6

“Distanzunterricht **soll** digital erteilt werden, **wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.**”

Im **Faktenblatt angepasster Schulunterricht** findet sich auf S. 11 eine Präzisierung.

“Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also **insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.**”

Wenn die technischen Voraussetzungen ausreichen, d.h. sowohl ein Zugangsgerät als auch ein Internetzugang bei Schülern und Lehrkräften vorhanden sind, die geeignet sind für Distanzunterricht, dann soll dieser digital erteilt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Initiativen des Landes zu sehen, über welche Leihgeräte für bedürftige Schüler und Dienstgeräte für Lehrkräfte an den Schulen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, womit hier jedoch nicht nur eine nicht ausreichende technische Ausstattung gemeint ist, stellt die Schule in Absprache mit dem Schulträger gem. §3 Abs. 7 Schülerinnen und Schülern Räumlichkeiten für die Teilnahme am Distanzunterricht zur Verfügung.

“Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.”

Das bedeutet, der **digitale Distanzunterricht** stellt den Idealzustand dar. Um dieses zu ermöglichen, werden digitale Endgeräte bereitgestellt und gegebenenfalls Räumlichkeiten in der Schule.

Die Schule erstellt einen **pädagogischen und organisatorischen Plan** unter Berücksichtigung der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW. Auch wenn gemäß § 3 Absatz 6 der digitale Distanzunterricht das Ziel ist, so ist die organisatorische Planung des Distanzunterrichts gemäß § 4 so ausgelegt,

“dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule [...] für den Distanzunterricht erreichbar sind.”

Das bedeutet, auch wenn keine ausreichende technische Ausstattung bei Schülern vorhanden ist, muss der Distanzunterricht so organisiert werden, dass diese Schüler erreichbar sind. Er ist dann zur Not nicht digital. In solchen Fällen muss der organisatorische Plan andere Möglichkeiten vorsehen.

Die Schule entscheidet bei der Erstellung des pädagogischen und organisatorischen Plans auch, welche Mittel sie für angemessen hält, um die Vorgaben des Entwurfs der zweiten Verordnung in § 5 Satz 1

“Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler.”

und § 2 Abs. 2 Satz 1 umzusetzen.

“findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht)”

Wie genau eine **gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung in engem und planvollem Austausch** technisch umgesetzt wird, muss die Schule für sich entscheiden. Oftmals wird digitaler Distanzunterricht mit dem Einsatz einer Videokonferenzlösung gleichgesetzt. Aus den Vorgaben der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** lässt sich dieses allerdings nicht ableiten. Auch mit anderen Mitteln wie dem Einsatz eines Messengers könnten die Vorgaben durchaus umgesetzt werden.

Der Nebensatz "wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind" wird zwar im Faktenblatt vor allem auf die technische Ausstattung der Schüler und Lehrkräfte bezogen. Er schließt jedoch auch **die technische Ausstattung der Schule selbst** mit ein. Das meint die Verfügbarkeit von technischen Plattformen, um den Distanzunterricht digital durchzuführen. Hierbei geht es vor allem um Möglichkeiten der digitalen Kommunikation wie auch des Austauschs von Materialien, das heißt der Bereitstellung von Materialien durch Lehrkräfte wie auch der Bearbeitung und Rückgabe von bearbeiteten Materialien durch die Schüler. Es meint, je nach Situation, auch einen ausreichenden Internetanschluss in den Schulgebäuden.

Lässt sich daraus eine Verpflichtung ableiten, an digitalem Distanzunterricht teilzunehmen bzw. diesen zu erteilen?

Aus den Formulierungen der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** geht sehr deutlich hervor, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der technischen Ausstattung, der Distanzunterricht digital erteilt werden soll. Schüler wie Lehrkräfte sind damit dann auch verpflichtet, am digitalen Distanzunterricht teilzunehmen bzw. diesen zu erteilen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen zu Hause nicht vorliegen, etwa durch einen unzureichenden Internetanschluss oder einen fehlenden Arbeitsplatz, und die Schule in der Lage ist, Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung zu stellen, besteht die Verpflichtung zum digitalen Distanzunterricht gleichermaßen.

Erst wenn die Voraussetzungen für eine digitale Erteilung von Distanzunterricht nicht vorliegen, etwa weil keine ausreichende technische Ausstattung gewährleistet ist und es auch nicht möglich ist, Räume für den Distanzunterricht in der Schule zur Verfügung zu stellen, dann müssen andere Möglichkeiten eingerichtet werden.

Eine weitere Möglichkeit, durch welche die Verpflichtung zur Erteilung von digitalem Distanzunterricht aufgehoben würde, wäre eine fehlende ausreichende technische Ausstattung der Schule selbst, wie oben beschrieben. Da das Land NRW mit der Produktfamilie Logineo NRW Plattformen bereitstellt, um digitalen Distanzunterricht durchzuführen, sollte keine Schule in dieser Situation sein.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt, wo dieser Text verfasst wird, steht die Videokonferenzplattform noch nicht zur Verfügung und das LMS ist an vielen Schulen noch nicht einsatzbereit, da Strukturen und Inhalte fehlen.

Eine **Verpflichtung zur Teilnahme am digitalen Distanzunterricht** besteht für Schülerinnen und Schüler also in dem Moment, wo sowohl die Schule als auch Lehrkräfte und Schüler selbst über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen. Das gilt definitiv, wenn den Schülern ein Leihgerät von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Ob sich diese Verpflichtung bei Schülern auch ergibt, wenn dazu ein vorhandenes privates Endgerät genutzt werden muss, ist aktuell noch ungeklärt. Für die Verpflichtung ist auch unerheblich, ob zu Hause ein ausreichender Internetzugang vorhanden ist und Platz zum Arbeiten, wenn die Schule Räumlichkeiten bereitstellen kann.

Bei Lehrkräften besteht die **Verpflichtung zur Erteilung von digitalem Distanzunterricht**, wenn sie über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen. Das meint hier ein von der Schule bzw. dem Schulträger zur Verfügung gestelltes Dienstgerät und einen ausreichenden Internetanschluss in der Schule.<sup>5</sup>

Ist die Verpflichtung zur Erteilung von/ Teilnahme an Distanzunterricht gleichzusetzen mit einer Verpflichtung zur Nutzung von digitalen Plattformen/ Medien?

Digitaler Distanzunterricht setzt die Nutzung digitaler Medien zwingend voraus. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich aus dem Schulgesetz NRW, anhängigen Verordnungen und der DS-GVO ergeben, könnten dem jedoch zuwider laufen.

Der neue Absatz 5 in §120 SchulG NRW eröffnet Schulen die Möglichkeit, digitale Lehr- und Lernplattformen verpflichtend einzuführen.

“Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.”

Noch fehlt die von der LDI NRW in der Schrift **Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß**<sup>6</sup> für die Überarbeitung von VO-DV I & II angemahnte

“Festschreibung, welche konkreten Daten regelmäßig für den Einsatz der E-Learning-Plattformen verarbeitet werden dürfen.”

Es ist somit noch nicht klar, welche personenbezogenen Daten in einem digitalen Lehr- und Lernmittel zulässigerweise verarbeitet werden dürfen, damit diese verpflichtend eingeführt werden kann von einer Schule. Offen ist auch, wie weit der Begriff der digitalen Lehr- und Lernmittel, welchen die LDI NRW als E-Learning-Plattformen bezeichnet, zu verstehen ist.

---

<sup>5</sup> Damit ist die Möglichkeit, dass Lehrkräfte bei vorliegender Genehmigung nicht ein privates Endgerät nutzen und den digitalen Distanzunterricht von zu Hause aus erteilen können, wenn sie dazu bereit sind und die Schulleitung sowie das Hygienekonzept dieses zulassen.

<sup>6</sup> "Pandemie und Schule - LDI NRW." 18 May. 2020, [https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/Inhalt/Schule\\_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-18\\_05\\_2020.pdf](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_-Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Pandemie-und-Schule-18_05_2020.pdf).

Accessed 5 Sep. 2020.

Die LDI NRW sieht in der gleichen Schrift auch die Möglichkeit, im Ausnahmefall der Pandemie in sehr engen Grenzen die Nutzung von Videokonferenzplattformen verbindlich vorzuschreiben:

“Angesichts der bisher noch nie dagewesenen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie erscheint für diese Krisenzeit – und grundsätzlich nur, solange diese fortbesteht – zum anderen allerdings auch noch ein anderer datenschutzrechtlicher Ansatz vertretbar: Die Durchführung von Videokonferenzen einschließlich der damit verbundenen erforderlichen Datenverarbeitung könnte temporär auf die o.g. schulrechtlichen in Generalklauseln in § 120 Abs. 1 Satz 1 und 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG gestützt werden, soweit es die Schulleitung während der Schulschließungen und der weitgehenden Kontaktverbote zur Aufrechterhaltung des Unterrichts- und Schulbetriebs für erforderlich erachtet, derartige Videokonferenzen durchzuführen.”

Die Verpflichtung zur Erteilung von Distanzunterricht, wie sie sich aus der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** ergibt, räumt Schulen, zumindest vorübergehend, sogar noch weitergehende rechtliche Befugnisse ein, die Nutzung digitaler Plattformen und Medien verpflichtend vorzugeben, denn ohne eine solche Befugnis, wäre die Umsetzung der durch die Verordnung vorgegebenen Verpflichtungen der Schule nicht umsetzbar.

Verpflichtende Nutzung der Logineo NRW Produktfamilie?

Auch wenn man eigentlich davon ausgehen können sollte, dass gerade die Nutzung der von den Hauptpersonalräten mitbestimmten DS-GVO konformen Logineo NRW Produktfamilie - Logineo NRW, LMS, Messenger und Videokonferenzplattform<sup>7</sup> - in einer Schule per Beschluss der Schulkonferenz verpflichtend sein sollte für Schüler wie Lehrkräfte, so wird diese Möglichkeit durch ein kleines Detail unmöglich gemacht. Alle Bestandteile der Logineo NRW Produktfamilie setzen bei der Erstanmeldung der Nutzer eine Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraus. Hierbei geht es um personenbezogene Daten, welche Nutzer einstellen, die aber nichts mit der Durchführung von Unterricht zu tun haben. Das können Nicknames sein, Nutzerbilder, Profilinformationen und ähnlich. Erteilen Nutzer die Einwilligung nicht, erhalten sie keine Zugang zur Plattform. Da die Einwilligung nur rechtswirksam ist, wenn Freiwilligkeit vorliegt, gibt es keine Möglichkeit, Schüler und Lehrkräfte zur Nutzung der Logineo NRW Produktfamilie zu verpflichten.

Schüler und Lehrkräfte könnten damit ihre Verpflichtung zur Erteilung von/ Teilnahme an digitalem Distanzunterricht unterlaufen, sofern die Schule keine anderen Möglichkeiten anbieten kann. Vermutlich wird es eher selten passieren, dass hier Einwilligungen verweigert werden. Schulen sollten jedoch auf den Fall vorbereitet sein.

---

<sup>7</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes ist die an den Messenger angelegte Videokonferenzplattform Jitsi noch in der Mitbestimmung durch die Hauptpersonalräte.

Alternativen?

Das Einwilligungsproblem ist lösbar, in dem Nutzern per **Nutzungsbedingungen** untersagt wird<sup>8</sup>, die Plattform mit privaten Daten zu nutzen. Plattformen und digitale Medien, die keine Einwilligung in die Verarbeitung von privaten Daten vom System her zwingend voraussetzen, auch sonst DS-GVO konform und in Übereinstimmung mit dem Schulgesetz NRW nutzbar sind und darüber hinaus die aus der Sicht der LDI NRW erforderlichen Kriterien einhalten, sollten dann verpflichtend für alle eingeführt werden können. Die Kriterien der LDI NRW in der Schrift zu **Pandemie und Schule** werden wie folgt beschrieben:

“Weiterhin ist aus Sicht der LDI NRW bei der Umsetzung insbesondere maßgeblich, dass eine Datenverarbeitung auch tatsächlich nur im Rahmen des Erforderlichen erfolgt. Als ein Beispiel sei die Protokollierung der Systemzugriffe genannt. Diese ist aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um die Sicherheit der Systeme zu gewährleisten; nicht erforderlich und damit unzulässig ist dagegen, dass Lehrkräfte Zugriff auf die Protokolldaten erhalten, um das Arbeitsverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. [...] Gerade wenn eine Nutzung verpflichtend erfolgen soll, muss gewährleistet sein, dass alle Betroffenen die digitalen Module auch tatsächlich und zudem nur im zulässigen Umfang nutzen können;”

Es gibt am Markt verschiedene Plattformen, welche diese Anforderungen erfüllen, da sie über keine entsprechenden Funktionen verfügen, oder die sich entsprechend voreinstellen lassen.

Videokonferenzplattformen

Sowohl die Erfordernis, welche sich aus der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** ergibt, wie auch die Aussagen der LDI NRW in der Schrift **Pandemie und Schule**, sich temporär auf die schulrechtlichen in Generalklauseln in § 120 Abs. 1 Satz 1 und 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG zu stützen, eröffnen Schulen die Möglichkeit, die Nutzung von Videokonferenzplattformen verpflichtend vorzugeben. Voraussetzung ist dafür jedoch, wie oben beschrieben, dass der Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig möglich, weil entweder alle Möglichkeiten des Infektionsschutzes ausgeschöpft sind oder weil Lehrkräfte nicht für den Präsenzunterricht eingesetzt werden können und für sie auch keine Vertretungen zur Verfügung stehen.

Entscheidet sich die Schule, im digitalen Distanzunterricht eine Videokonferenzplattform einzusetzen, kommt nicht jeder Anbieter dafür in Frage. In **Pandemie und Schule** gibt die LDI NRW Kriterien vor, welche eingehalten werden müssen, wenn eine Schule im Ausnahmefall die Nutzung einer Videokonferenzplattform verpflichtend vorgeben möchte:

“Zum einen ist zu beachten, dass dieser Ansatz überhaupt nur zum Tragen kommen kann, soweit die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Daten entsprechend der

---

<sup>8</sup> Die Nutzungsbedingungen werden von den Betroffenen **zur Kenntnis genommen**. Das heißt, es wird nicht in die Nutzungsbedingungen eingewilligt, da man sonst das gleiche Problem hat wie mit der Einwilligung in die Verarbeitung von privaten Daten.

gesetzlichen Vorschrift im Verantwortungsbereich der Schule erfolgt, d.h. sie selbst die Daten verarbeitet oder durch Regelungen in einem Auftragsverarbeitungsvertrag sichergestellt ist, dass sie „Herrin der Daten“ ist. Zum anderen setzt gerade eine verpflichtende Nutzung voraus, dass gewährleistet ist, dass alle Betroffenen die digitalen Module auch tatsächlich und zudem nur im zulässigen Umfang nutzen können;“

Die Schule muss die Videokonferenzplattform entweder

- a. selbst betreiben oder
- b. durch einen Dienstleister im Rahmen eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung betreiben lassen.

Außerdem muss die Plattform

- c. durch Voreinstellungen so konfiguriert sein, dass es beispielsweise nicht möglich ist, Aufzeichnungen über das System anzufertigen, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer zu kontrollieren, unangemessene Bildschirmhalte zu teilen oder unberechtigt an Videokonferenzen teilzunehmen.

Was bedeutet das für Schulen?

Kommen Schulen in die Lage, dass digitaler Distanzunterricht erforderlich ist, ob für einzelne Schüler, ganze Klassen, die komplette Schule oder auch bestimmte Unterrichtsfächer, so können sie auf der Grundlage der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**, der Äußerungen der LDI NRW in der Schrift **Pandemie und Schule** und von **§120 Abs. 5 SchulG NRW**, die Nutzung von Plattformen und digitalen Medien verpflichtend vorschreiben - für Schüler und Lehrkräfte - sofern

- auf Seiten der Schüler und Lehrkräfte die Voraussetzungen dafür - wie oben beschrieben - vorhanden sind oder durch Bereitstellung von Leih- und Dienstgeräten und von Räumen in der Schule geschaffen werden können,
- die Plattformen und digitalen Medien von der Schule selbst betrieben oder mit Vertrag zur Auftragsverarbeitung von einem Dienstleister bereitgestellt werden,
- ihre Nutzung keine Einwilligung in die Verarbeitung privater Daten voraussetzt,<sup>9</sup>
- ihre Nutzung in dem von SchulG NRW und DS-GVO gesteckten Rahmen möglich ist,
- bei ihrer Nutzung nur personenbezogene Daten im Rahmen des Erforderlichen verarbeitet werden,

---

<sup>9</sup> Ob es denkbar wäre, über eine Nutzungsordnung die Verwendung von privaten Daten zu untersagen und Nutzer dann anzuweisen, das Häkchen bei Einwilligung zu setzen, ist schwierig zu sagen. Es ist und bleibt formell eine Einwilligung und die kann nur freiwillig sein, auch wenn Nutzer nie private Daten einstellen.



- sie so angelegt sind oder voreingestellt werden können, dass sie sich von Schülern und Lehrkräften nur im zulässigen Umfang nutzen lassen.

... die Nutzung von Plattformen und digitalen Medien verpflichtend vorschreiben heißt, das soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, nicht automatisch, dass es sich dabei auch um eine Videokonferenzlösung handeln muss. Die Verpflichtung könnte sich auch auf Lernmanagementsystem, eine Kommunikationsplattform, eine multifunktionale Cloud Plattform oder eine Kombination aus E-Mail und Messenger beziehen.

#### Keine Einwilligung aber Information der Betroffenen

Sind die aufgeführten Kriterien erfüllt, sollte eine Schule Schüler wie Lehrkräfte zur Nutzung von entsprechenden Plattformen und digitalen Medien verpflichten können. Bei Schülern wären Eltern gemäß § 4 Satz 2 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder am (digitalen) Distanzunterricht teilnehmen.

“Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.”

Auch wenn eine Einwilligung nicht erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen stimmen, muss die Schule ihren **Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO** nachkommen. Das heißt, es muss darüber informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden, ob eine Übermittlung stattfindet, wie lange sie aufbewahrt werden und welche Rechte den Betroffenen zustehen.

Was heißt es, wenn Schüler sich weigern am digitalen Distanzunterricht teilzunehmen?

Tritt der in der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** beschriebene Fall ein, d.h. sind die dort beschriebenen Kriterien erfüllt, ergibt sich daraus automatisch die Verpflichtung zur Erteilung von Distanzunterricht.

“Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.”

Sind dann zusätzlich die Voraussetzungen erfüllt, sowohl was die technische Ausstattung angeht als auch die genutzten Plattformen und digitalen Medien, dann sind Schüler und Lehrkräfte zum digitalen Distanzunterricht verpflichtet. Personen, die sich dem digitalen Distanzunterricht verweigern, kommen im Fall von Lehrkräften ihrer Dienstpflicht und im Fall von Schülern ihrer Schulpflicht nicht nach. Dieses kann dann entsprechend zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gemäß § 41 Abs. 3 SchulG NRW sind

“Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.”

Welche Maßnahmen ergriffen werden können von Seiten der Schule, wenn nichts wirkt, ist schwierig zu sagen, denn die in Abs. 4 beschriebene Maßnahme der Zwangszuführung ist bei digitalem Unterricht nicht möglich. Abs. 5 kann jedoch angewandt werden, um die Eltern in die Pflicht zu nehmen.

Auch wenn Schüler verpflichtet sind, am digitalen Distanzunterricht teilzunehmen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind bzw. erfüllt werden können, so kann die Schule bei einer Verweigerung der Teilnahme, etwa wenn Datenschutz als Begründung angeführt wird, immer auch noch alternative Möglichkeiten des Distanzunterrichts anbieten.

Verweigern Lehrkräfte sich einer Erteilung von digitalem Distanzunterricht, weil sie ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sehen, und es sind jedoch alle technischen Voraussetzungen erfüllt bzw. lassen sich erfüllen, dann greift hier das Dienstrecht. Ob Lehrkräfte wie Schüler die Möglichkeit hätten, sich bestimmten Formen des digitalen Distanzunterrichts zu verweigern, ist fraglich. Hier könnte eventuell das Recht der Schüler auch auf die Erteilung von digitalem Distanzunterricht in einem bestimmten Format, sofern die Möglichkeiten dazu technisch bestehen, überwiegen.

## Zusätzliche Informationen

### Frage 1

Können die Mitglieder der Logineo NRW Produktfamilie von einer Schule verbindlich für die Nutzung im digitalen Distanzunterricht eingeführt werden?

Grundsätzlich ist das auf jeden Fall möglich. Solange keine Schüler und Lehrkräfte die Einwilligung in die Verarbeitung von privaten personenbezogenen Daten verweigern, gibt es keine Probleme. Schwierig wird es nur, wenn Einwilligungen von einzelnen Personen verweigert werden. Das sollte aber vermutlich selten der Fall sein. Die Plattformen werden dann verbindlich, aber nicht verpflichtend eingeführt, ein kleiner aber feiner Unterschied.

### Frage 2

Ist es möglich, eine Videokonferenzlösung für eine verpflichtende Nutzung einzusetzen, wenn kein Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Anbieter vorliegt?

Hält man sich an die Aussagen der LDI NRW in der Schrift **Pandemie und Schule**, ist dieses nicht möglich. Die Schule muss Herrin der Daten bleiben. Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist erforderlich. Die Nutzung eines Angebotes ohne Vertrag zur Auftragsverarbeitung würde eine Einwilligung der Betroffenen voraussetzen.

### Frage 3

Wo finden sich genaue Kriterien, welche "welche konkreten Daten regelmäßig für den Einsatz der E-Learning-Plattformen verarbeitet werden dürfen." wie die LDI NRW dieses fordert?

Aktuell gibt es noch keine Kriterien von Seiten des MSB, da die Überarbeitung von VO-DV I & II noch nicht veröffentlicht worden ist.

### Frage 4

Gibt es Videokonferenzplattformen, welche die Kriterien der LDI NRW erfüllen?

Die beiden Plattformen BigBlueButton und Jitsi können diese Voraussetzungen ohne jeden Zweifel erfüllen. Weitere Hinweise unter [BigBlueButton – Videokonferenzen](#) und [Jitsi – Videokonferenzen](#). Es gibt weitere Plattformen, die in Frage kommen. Allerdings ist die Beurteilung, ob diese Plattformen die von der LDI NRW beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, nicht einheitlich. Während die Berliner Aufsichtsbehörde viele der großen Videokonferenz Anbieter als nicht datenschutzkonform bezeichnet, geht der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit davon aus, dass eine Nutzung der gängigen Videokonferenzplattformen vertretbar ist und hat eine Duldung ausgesprochen, die bis zum 31.07.2021 reicht.<sup>10</sup> Bedacht werden sollte, dass diese Duldung für Schulen in Hessen ausgesprochen wurde. Trotzdem könnte man sich bei der Wahl einer Plattform gegebenenfalls versuchen, darauf zu berufen. Als Voraussetzung zum Einsatz einer Videokonferenzlösung sieht der HBDI, dass grundsätzlich die Schule im konkreten Einzelfall vorab die Erforderlichkeit der Nutzung prüft.

### Frage 5

Was, wenn die Schule nur einwilligungspflichtige Plattformen zur Verfügung hat?

Gegebenenfalls muss die Schule sich dann zur Durchführung von Distanzunterricht auf E-Mails und Telefonate beschränken oder sogar auf analoge Medien ausweichen.

### Frage 6

Lässt sich aus den Vorgaben in der **Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG** ein bestimmtes Format des digitalen Distanzunterrichts ableiten?

Die Antwort ist eindeutig, nein. Für die Erteilung von digitalem Distanzunterricht kommen verschiedene Formate in Frage. Auch wenn Schulen oft der Meinung sind, dass die Nutzung einer Videokonferenzplattform das Maß aller Dinge ist, so liefert die **Zweite Verordnung zur ...** hier keinerlei Rechtsgrundlage. Wenn eine Schule bei der Erstellung ihres pädagogischen und organisatorischen Plan für den Distanzunterricht zu dem Schluss kommt, dass man zur Erteilung des digitalen Distanzunterrichts auf eine Videokonferenzplattform setzen will, so

---

<sup>10</sup> "HBDI duldet übergangsweise den Einsatz von ...."  
<https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/hbdi-duldet-uebergangsweise-den-einsatz-von>. Accessed 6 Sep. 2020.

wird es aus rechtlicher Sicht kaum möglich sein, Schüler und Lehrkräfte dazu zu verpflichten, selbst wenn die gewählte Plattform alle datenschutzrechtlichen Vorgaben des SchulG NRW und der DS-GVO erfüllt. Wenn Schüler oder Lehrkräfte die Teilnahme an Videokonferenzen mit Bild verweigern, sich aber mit einer Teilnahme über Audio bereit erklären, so muss die Schule dieses akzeptieren. Ob die betroffenen Personen über die technischen Voraussetzungen verfügen, weil sie ein Leih- oder Dienstgerät haben und einen Raum in der Schule nutzen können, ist dabei unerheblich. .